

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	44 (1947)
Heft:	(9)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1947

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Unterstützungspflicht von Verwandten. Aufhebung einer erstinstanzlichen Verfügung wegen Verletzung wesentlicher materiell- und prozeßrechtlicher Grundsätze. — Für die Verwandtenbeitragsstreitigkeiten gelten die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Armenbehörde R. stellte am 12. September 1946 beim Regierungsstatthalter von S. das Begehren, es sei F. Z., geb. 14. November 1926, von S., Handlanger in R., gemäß Art. 328/329 ZGB zu den höchstzulässigen Beiträgen an die Unterstützung seiner minderjährigen Geschwister zu verurteilen. Anlässlich seiner Einvernahme durch den Regierungsstatthalter vom 24. September 1946 erklärte der damals noch minderjährige, nicht verbeistandete F. Z. u. a.: „Ich verpflichte mich, ab 1. November 1946 monatlich Fr. 20.— an die Armenbehörde zu bezahlen zur Tilgung des Betrages, den die Armenbehörde für mich ausgelegt hat. Ich bin damit einverstanden, daß diese freiwillige Anerkennung des Betrages von Fr. 20.— pro Monat amtlich festgelegt wird . . . Ich lebe nicht in so günstigen Verhältnissen, daß ich verurteilt werden könnte, für meine Geschwister Verwandtenbeiträge zu bezahlen.“ — In ihrer Vernehmlassung zu dem Rückerstattungsangebot F. Z.s teilte die Armenbehörde R. am 8. Oktober mit, ihre ungedeckten Auslagen für den Gesuchsgegner aus den Jahren 1936 bis 1943 betragen Fr. 890.65. Sie sei „damit einverstanden, wenn Z. sich richterlich zur Leistung einer monatlichen Rückerstattung von Fr. 20.— verpflichten lasse“. Am 23. Oktober 1946 wurde F. Z., wieder ohne Verbeiständigung, aber in Gegenwart eines Vertreters der Armenbehörde R., erneut durch den Regierungsstatthalter einvernommen. Er erklärte: „Ich anerkenne, der Armenbehörde Fr. 890.65 schuldig zu sein und verspreche, diesen Betrag zurückzuerstatten, erstmals am 1. November 1946. Ich nehme Kenntnis davon, daß der Beitrag amtlich auf Fr. 20.— festgesetzt wird.“ Der Vertreter der Armenbehörde R. erklärte, von den Aussagen des F. Z. Kenntnis genommen zu haben und die Behörde über die Verhandlungen orientieren zu wollen. Er werde der Behörde beantragen, mit der Festsetzung des Verwandtenbeitrages noch zuzuwarten, bis aus den Grundlagen der Buchhaltung ersichtlich sein

werde, daß Z. ein solcher Verwandtenbeitrag zugemutet werden könne. Der Regierungsstatthalter verfügte am Schlusse der Sitzung:

„1. Gestützt auf den Antrag der Armenbehörde R. und die Verpflichtung des Sohnes F. Z., vorgenannt, wird der Rückerstattungsbeitrag desselben festgesetzt auf monatlich Fr. 20.—, vorauszahlbar, erstmals am 1. November 1946.

2. Die sämtlichen Akten werden Herrn Gemeinderat A. ausgehändigt zuhanden der Gemeindebehörde R.“

Am 12. November 1946 faßte die Armenbehörde R. in einem neuen Schreiben an den Regierungsstatthalter von S. den Gang und die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens zusammen. Sie teilte mit, daß F. Z. die am 1. November 1946 fällige Zahlung nicht geleistet und sich dahin geäußert habe, er habe gemeint, nur einen bestimmten Teil der Unterstützungen rückerstatteten zu müssen. „Da wir ja ohnedies die Rückerstattung seiner Unterstützungskosten nicht erwirken könnten“, fährt die Armenbehörde fort, „stellen wir nochmals das Begehren, daß er zu einem Verwandtenbeitrag an die Unterstützungskosten seiner Eltern und Geschwister zu verpflichten sei.“ Dem Schreiben lag eine Aufstellung über die Unterstützungsauslagen der Gemeinde R. für die Familie Z. während der Jahre 1936 bis 1945 bei, nach welcher der Beklagte F. Z. bis 1942 mit Fr. 750.65 und im Jahre 1943 (letztmals) mit Fr. 240.—, die „Familie“ im Jahre 1945 mit Fr. 678.15 und acht minderjährige Geschwister des Beklagten seit 1936 fast beständig mit erheblichen Beträgen unterstützt worden sind. Am 22. November 1946 wurde der nun mündige Beklagte erneut vom Regierungsstatthalter einvernommen. Er erklärte: „Die Fr. 20.—, die ich am 23. Oktober 1946 anerkannt habe zu bezahlen ab 1. November 1946 (monatlich) zur Tilgung meiner persönlichen Auslagen, bezahle ich auch weiterhin . . . Ich nehme davon Kenntnis, daß das Gesuch des Gemeinderates bewilligt wird, und daß zu den bereits verfügten Fr. 20.— weitere Fr. 20.— hinzukommen, die ich als Verwandtenbeiträge für meine Eltern und Geschwister zu bezahlen habe und zwar ab 1. Dezember 1946 monatlich zum voraus. Ich werde nun meinem Vater davon Kenntnis geben, daß ich ab 1. Dezember 1946 im ganzen Fr. 40.— pro Monat Unterhalts- und Verwandtenbeiträge zu bezahlen habe, sofern dieser Entscheid rechtskräftig würde. Sollten mein Vater und ich mit diesem Entscheid nicht einverstanden sein, nehme ich davon Kenntnis, daß ich innert 10 Tagen ab heute beim Regierungsstatthalteramt Rekurs einreichen kann. Ich verzichte darauf, daß mir der Entscheid schriftlich und begründet eröffnet wird.“ Dem Einvernahmeprotokoll ist folgender Entscheid nachgetragen:

„Gestützt auf die beiden Begehren der Armenbehörde R. vom 12. September und 12. November 1946 und Prüfung der persönlichen Verhältnisse wird Z. F., Sohn, vorgenannt, in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, für die beiden Eltern und für seine Geschwister der Armenbehörde R., monatlich zum voraus, einen Verwandtenbeitrag, erstmals auf 1. Dezember 1946 von Fr. 20.—, schreibe Franken zwanzig zu bezahlen. Eröffnet. Schloß B., den 22. November 1946. Der Regierungsstatthalter von S.“

Am 30. November 1946 schrieben F. Z., Vater, F. Z., Sohn und dessen Bruder H. Z. dem Gerichtspräsidenten (recte Regierungsstatthalter) von S.: „Mein Sohn F. hat mir erklärt, daß wir alle drei zusammen Fr. 40.— pro Monat bezahlen sollen, als Beitrag der Pfleggelder. Mit solchem sind wir niemals einverstanden; wir bezahlen nichts, solange die Kinder von der Gemeinde verkostgeldet sind . . .“ (folgt weitere Begründung). Der Regierungsstatthalter überwies die Akten mit dieser „Rekurserklärung“ der Armenbehörde R. zur Vernehmlassung. Diese

schrieb am 12. Dezember 1946 zurück: „Wir haben vom Entscheid vom 22. November 1946, aber auch von den Anbringern von Vater und Sohn Z. Kenntnis genommen. Wir möchten nochmals unsere Darlegungen vom 12. November 1946 festhalten, woraus hervorgeht, daß lediglich auf seine Offerte hin eine Rückerstattung akzeptiert wurde. Wir haben diese nie nachgesucht. Auf der gerichtlichen Festlegung eines Verwandtenbeitrages müssen wir aber beharren . . .“

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Die Armenbehörde R. hat am 12. September 1946 klipp und klar das Begehren gestellt, F. Z. sei zu Verwandtenbeiträgen an die Unterstützung seiner Geschwister zu verurteilen. Freilich mag das Gespräch bei der Einvernahme vom 24. September 1946 auch auf die gesetzliche Pflicht des F. Z. gekommen sein, die von ihm selber bezogenen Unterstützungen zurückzuerstatten. Allein es war unzulässig, dem minderjährigen, im Prozesse nicht vertretenen Beklagten ohne ein dahingehendes Begehr der Armenbehörde eine Rückerstattungsverpflichtung abzunehmen; dies um so weniger, als F. Z. gemäß § 36 des Armen- und Niederrlassungsgesetzes nur die seit dem zurückgelegten 16. Altersjahr bezogenen Unterstützungen zurückzuerstatten hat, und auch diese nur, soweit es ihm zuzumuten ist. Der Betrag dieser eventuell zurückzuerstattenden Unterstützungen war bei der Einvernahme unbekannt, und es stand nicht fest, ob dem F. Z. neben den verlangten Verwandtenbeiträgen noch Rückerstattungen zugemutet werden können. Nicht nur wurde also der Armenbehörde R. etwas anderes zugesprochen, als sie verlangt hatte — was gemäß Art. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unzulässig ist —, sondern die Verfügung vom 23. Oktober 1946 war für den minderjährigen F. Z., dessen gesetzlicher Vertreter nicht mitgewirkt hatte, unverbindlich; sie verletzte auch die klaren Bestimmungen des § 36 A.-u. N.-G. Freilich hat F. Z. bei der Einvernahme vom 23. Oktober einen Rückerstattungsbetrag von Fr. 890.65 anerkannt und am 22. November 1946, nachdem er mündig geworden war, seine Verpflichtung bestätigt. Allein maßgebend ist nicht das Einvernahmeprotokoll, sondern das Dispositiv der Verfügung vom 23. Oktober 1946, das die unerlässliche Angabe des Gesamtbetrages der in Raten zu zahlenden Rückerstattungsforderung nicht enthält, sondern F. Z. zu einer monatlichen Zahlung von Fr. 20.— auf unbestimmte Zeit verurteilt. Gemäß § 36 A.- u. N.-G. und der Aufstellung der Armenbehörde R. über die Unterstützungsauslagen hätte F. Z. höchstens zur Rückerstattung der im Jahre 1943, d. h. nach Zurücklegung des 16. Altersjahres, bezogenen Unterstützung von Fr. 240.— verpflichtet werden können, und auch dies nur, wenn es ihm zuzumuten war. Es war unzulässig, den kaum mündig gewordenen F. Z. am 22. November 1946 ohne gehörige Rechtsbelehrung zur Anerkennung einer Verpflichtung zu veranlassen, die er als Minderjähriger in offensichtlicher Rechtsunkenntnis eingegangen war.

2. Am 12. November 1946 erneuerte und erweiterte die Armenbehörde R. ihr Verwandtenbeitragsbegehren. F. Z. sollte zu einem Verwandtenbeitrag nicht nur für seine Geschwister, sondern auch für seine Eltern verurteilt werden, was mit dem Entscheid vom 22. November 1946 auch geschehen ist. F. Z. hatte aber die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Eltern ausdrücklich bestritten, und aus den Akten geht nicht hervor, daß sie im November 1946 noch unterstützungsbedürftig waren. Was die Geschwister betrifft, so dürften sie zum Teil freilich noch unterstützungsbedürftig sein. Allein es sind weder die Namen der unterstützten Geschwister genannt, noch die Beträge, mit denen sie voraussichtlich weiterhin

unterstützt werden müssen. Auch wurde nicht näher untersucht, ob F. Z. sich in günstigen Verhältnissen (d. h. im Wohlstand; vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 15. Februar 1946, „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1946, S. 27) befindet. Endlich gelten für Verwandtenbeitragsstreitigkeiten gemäß Art. 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und nicht diejenigen des Dekretes vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter (§ 6). Der Entscheid vom 22. November 1946 hätte daher nicht mündlich und ohne Begründung, sondern gemäß Art. 31 Abs. 2 VRPG nur schriftlich und begründet eröffnet werden dürfen. Aus dem ersten Satz des Rekurschreibens geht denn auch hervor, daß F. Z., der nichts Schriftliches in die Hände bekam, gar nicht begriffen hat, zu was er eigentlich verurteilt wurde. Der Armenbehörde R. wurde der Entscheid vom 22. November 1946 überhaupt nicht eröffnet.

3. In dem ganzen Verfahren wurden wesentliche materiell- und prozeßrechtsliche Grundsätze derart verletzt, daß die Verfügungen vom 23. Oktober und 22. November 1946 aufgehoben werden müssen. Da auch die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern Z. und der Geschwister des F. Z., sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse nicht genügend abgeklärt sind, erscheint es als angebracht, die Streitsache zu neuer Untersuchung und Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Armenbehörde R. hat zu diesem Zweck ihr Rechtsbegehren im Sinne der Erwägungen (2) zu präzisieren. Von einer Kostenauflage ist mit Rücksicht auf die Umstände abzusehen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs des F. Z., jun., vorgenannt, wird insoweit gutgeheißen, als das ganze erstinstanzliche Verfahren einschließlich der Verfügung vom 23. Oktober 1946 und des Entscheides vom 22. November 1946 aufgehoben und die Streitsache zu neuer Beurteilung des Verwandtenbeitragsbegehrens der Armenbehörde R. an den Regierungsstatthalter von S. zurückgewiesen wird.

2. Kosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Februar 1947.)

26. Gemeindefarmenpflege. *Die obligationenrechtlichen Bestimmungen betr. die Geschäftsführung ohne Auftrag sind bei der Beurteilung von Ansprüchen einer Gemeinde gegen eine andere auf Vergütung von Unterstützungsauslagen anwendbar. Der Anspruch auf Vergütung ist öffentlich-rechtlicher Natur; zur Beurteilung sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden zuständig.*

K. G.-C., geb. 1917, von E., wurde in der Zeit vom Dezember 1943 bis Juli 1944 von der Armenbehörde F. unterstützt. Obschon die Gemeindebehörden von F. von Anfang an wußten, daß R. die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde der Familie G. war, wurde dieser Gemeinde erst durch ein Schreiben der Armenkasse F. vom 16. Dezember 1944 von den Unterstützungen Kenntnis gegeben. Die Gemeinde R. verweigerte deshalb deren Vergütung, und der Regierungsstatthalter von S. wies am 25. November 1946 die Klage auf Vergütung eines Betrages von Fr. 1359.03 ab, die F. am 28. August 1945 gegen R. erhoben hatte. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde F. an den Regierungsrat weitergezogen. Sie bestätigt ihr Klagebegehren und stellt neu das Eventualbegehren, es sei grundsätzlich festzustellen, daß R. für die Unterstützung, welche in den Jahren 1943/44 der Familie G. geleistet wurde, gegenüber F. rückerstattungs-

pflichtig sei. Die Gemeinde R. beantragt Abweisung der klägerischen Rechtsbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Ein allgemeiner Anspruch der Gemeinde, welche eine Person unzuständigerweise unterstützt hat, auf Vergütung der Auslagen durch die unterstützungspflichtige Gemeinde ist in der bernischen Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen. In ständiger Rechtsprechung ist jedoch erkannt worden, daß ein Vergütungsanspruch unter Umständen besteht, daß er öffentlich-rechtlicher Natur ist, und daß zur Beurteilung die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden (Regierungsstatthalter und Regierungsrat) zuständig sind (Art. 40 der Staatsverfassung, Art. 15 des Regierungsstatthaltergesetzes; Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 9, Nr. 43; Bd. 11, Nr. 16; Bd. 23, Nr. 137; Bd. 24, Nr. 92 und 173; Bd. 25, Nr. 18 und 63; Bd. 26, Nr. 90; Bd. 28, Nr. 119; Bd. 38, Nr. 33). Der Rekurs der Gemeinde F. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von S. ist rechtzeitig eingereicht worden (Art. 15, Abs. 2, Regierungsstatthaltergesetz). Es ist darauf einzutreten.

2. Nach den soeben erwähnten Entscheiden beurteilt sich der Anspruch einer Gemeinde gegen eine andere auf Vergütung von Unterstützungsauslagen im allgemeinen nach den Regeln des Obligationenrechts über die Geschäftsführung ohne Auftrag, die also hier — mit Vorbehalten — als kantonales öffentliches Recht anwendbar sind. Anspruch auf Vergütung der Auslagen hat nach diesen Vorschriften namentlich die Gemeinde, die gutgläubig und in der irrtümlichen Annahme ihrer Zuständigkeit Unterstützungen ausrichtete, und zwar insoweit, als die unterstützungspflichtige Gemeinde bereichert ist (sog. unechte Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 423 OR; Monatsschrift Bd. 24, Nr. 92 und 137; Bd. 26, Nr. 90). Im vorliegenden Fall aber befand sich die Gemeinde F. nicht im Irrtum über ihre Unterstutzungspflicht. K. G. war im Wohnsitzregister von F. nicht eingeschrieben, und ein Einschreibungsbegehren der Gemeinde R. wurde am 1. August 1944 vom Regierungsrat abgewiesen. Die Gemeinde F. wußte während der ganzen Zeit, da sie die Familie G. unterstützte, daß R. deren Wohnsitzgemeinde war. Die Armenbehörde F. unterstützte daher wissentlich auf fremde Rechnung. Ihre Tätigkeit war eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 422 OR).

3. Gemäß Art. 422 OR ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer die Aufwendungen zu ersetzen, wenn die Geschäftsführung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war. Ohne Begründung der pflichtigen Instanz auf deren Rechnung zu unterstützen, ist aber nur dann geboten, wenn diese Instanz entweder im Augenblick der Unterstützung nicht bekannt ist (Art. 1 des Ortspolizeidekrets vom 27. Januar 1920; §§ 5 und 6 der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen; vgl. Monatsschrift Bd. 38, Nr. 33), oder wenn sie die notwendige Unterstützung trotz Aufforderungen nicht gewährt, oder wenn die Unterstützung so dringlich ist, daß die pflichtige Instanz nicht mehr begrüßt werden kann (§ 56, Abs. 2 bis 4, ANG). Keine dieser Voraussetzungen war im vorliegenden Fall erfüllt. Die pflichtige Instanz war der Gemeinde F. bekannt. Die Unterstützung der Familie G. war nicht so dringlich, daß die Gutsprache oder die Weisungen der Armenbehörde R. auch telephonisch oder telegraphisch nicht mehr rechtzeitig hätten eingeholt werden können (es handelte sich um gewöhnliche Lebensmittelgutsprachen). Die Gemeinde R. hätte ohne weiteres in die Lage versetzt werden können, ihre Obliegenheiten in der Unterstützungssache G. selber zu erfüllen. Die eigen-

mächtige Führung ihrer Geschäfte durch die Gemeinde F. war keineswegs durch die Interessen von R. geboten. Somit hat die Gemeinde F. gemäß Art. 422 OR keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Zwar betrachtete die Gemeinde R. ihrerseits F. als unterstützungspflichtig. Sie wollte diese Unterstützungspflicht ja auch im Wohnsitzstreit feststellen lassen. Allein dies bedeutet keineswegs, daß die Gemeinde R. damals um die tatsächliche Unterstützungsbedürftigkeit der Familie G. wußte. In den Wohnsitzstreitakten findet sich nicht die geringste Andeutung davon, daß die Familie G. bereits während des Streites unterstützt wurde. Auch durfte die Armenbehörde F. aus den genannten Umständen keineswegs das Recht ableiten, die Familie G. während der Dauer des Prozesses ohne Begrüßung der Gemeinde R. und auf deren Rechnung zu unterstützen. Zum mindesten hätte die Armenbehörde F. derjenigen von R. die Unterstützungen jeweils mit ausdrücklichem Rückforderungsvorbehalt für den Fall, daß R. im Wohnsitzstreit unterliegen sollte, notifizieren müssen (vgl. Regierungsratsentscheid vom 25. Juni 1946, „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1946, S. 64).

4. Es erübrigt sich, auf die übrigen Argumente einzugehen, mit welchen die Gemeinde F. ihren Rekurs zu begründen versucht; namentlich auf dasjenige der ungerechtfertigten Bereicherung. Diese Argumente sind schon im erstinstanzlichen Entscheid zutreffend widerlegt worden. Es genügt, ganz allgemein festzustellen, wie die Gemeinde R. es schon in ihrer Klageantwort zutreffend getan hat, daß die Unterstützungszuständigkeit durch den polizeilichen Wohnsitz zwingend bestimmt ist (§§ 96 bis 98 ANG), und daß diese klare und einfache Kompetenzabgrenzung es einer andern Instanz grundsätzlich verbietet, eine Person ohne Zustimmung der Wohnsitzgemeinde auf deren Rechnung zu unterstützen. Die Wohnsitzgemeinde braucht sich armenpflegerische Handlungen anderer Gemeinden auf ihre Rechnung nicht gefallen zu lassen. Sie kann verlangen, daß ihr Gelegenheit gegeben wird, selber das Nötige vorzukehren. Die Ausnahmen wurden oben genannt (Erw. 3).

5. Das Hauptbegehren der Klage ist demnach abzuweisen. Auf das Eventualbegehren kann, da es erst vor der oberen Instanz gestellt wurde und nicht bloß ein Minus gegenüber dem Hauptbegehren, sondern im Grunde dasselbe wie dieses bedeutet, nicht eingetreten werden (Monatsschrift Bd. 45, Nr. 56 und 57 und dort zitierte Entscheide). Die Klägerin unterliegt somit auch oberinstanzlich mit allen ihren Begehren. Sie hat gemäß Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen und der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung zu leisten. Dabei kann auf das Begehren der Beklagten um Erhöhung der ihr für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Parteientschädigung nicht eingetreten werden, da die Beklagte ihrerseits den erstinstanzlichen Entscheid nicht weitergezogen hat und eine Reformatio in peius in der Entschädigungsfrage nicht zulässig wäre.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs und die Klage der Gemeinde F. werden abgewiesen.
2. Die Einwohnergemeinde F. hat zu bezahlen:
 - a) dem Staate die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 55.40 in erster und Fr. 42.— (Fr. 40.— Gebühr und Fr. 2.— Stempel für zwei Protokollauszüge) in oberer Instanz;
 - b) der Einwohnergemeinde R. eine Parteientschädigung von Fr. 100.—.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Juli 1947).

27. Etatstreit. Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten beruht auf einer Verfügung eines staatlichen Organes, des Kreisarmeninspektors, nicht eines Gemeindeorganes; die Etatbeschwerde ist daher keine Gemeindebeschwerde. Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen gelten für das Etatstreitverfahren die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

1. Der Armeninspektor des Kreises 2 hat am 2. November 1946 gemäß dem Vorschlag der Armenbehörde S. die M. S., geb. 23. Dezember 1916, von D., und ihr Kind Y. S., geb. 2. Oktober 1945, auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1947 aufgenommen. Die gemäß § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom Rückgriff bedrohte Gemeinde K. beschwerte sich mit Eingabe vom 30. November 1946 beim Regierungsstatthalter von A. gegen diese Verfügung, die der Armenbehörde K. am 7. November 1946 eröffnet worden war. Mit Entscheid vom 27. März 1947 trat der Regierungsstatthalter auf die Beschwerde nicht ein, weil sie nach seiner Auffassung verspätet war. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde K. rechtzeitig weitergezogen. Sie verlangt materielle Behandlung ihrer Beschwerde. Die Armenbehörde S. beantragt Abweisung des Rekurses. Zur oberinstanzlichen Beurteilung desselben ist gemäß § 105, Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Armendirektion zuständig, weil es sich materiell um einen sogenannten reinen Etatstreit handelt.

2. Der Regierungsstatthalter ist in seinem Nichteintretentscheid davon ausgegangen, daß für die Etatbeschwerde gemäß § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Verfahrens- und Fristvorschriften des Gemeindegesetzes anwendbar seien. Gemäß Art. 64 des Gemeindegesetzes sei die Beschwerde binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung beim Regierungsstatthalter zu erheben. Die Etataufnahme sei der Armenbehörde K. am 7. November 1946 eröffnet worden. Die erst am 2. Dezember 1946 zur Post gegebene Beschwerde sei daher verspätet.

Die Etatbeschwerde fällt aber nicht unter die Bestimmungen des § 116 A- und NG. Dieser bezieht sich nicht auf Verfügungen der Armenbehörden, sondern nur auf solche der Ortspolizeibehörden im Wohnsitzwesen. Die Etatbeschwerde ist in § 105, Abs. 3 und 4 besonders geregelt. Freilich verwies auch § 105 früher (vor 1935) auf das Gemeindegesetz, und es wird heute noch gelegentlich in der Wissenschaft die Auffassung vertreten, die Etatbeschwerde sei eine Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 63, Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Das würde aber voraussetzen, daß die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten von einer Gemeindebehörde verfügt würde. Dieser Ansicht ist z. B. Flückiger, der darauf hinweist, daß gemäß § 64, lit. a A- und NG die jährliche Festsetzung des Etats der dauernd Unterstützten Sache des Einwohnergemeinderates (der Gemeindearmenbehörde) sei, und daß auch in § 69, Ziff. 1a des Gesetzes keine Rede davon sei, daß der Kreisarmeninspektor und nicht die Gemeindearmenbehörde die Etataufnahme anordne (Bernisches Armen- und Niederlassungswesen, Ausg. 1942, S. 32). Allein gerade § 69, Ziff. 1a bestimmt ausdrücklich, daß die Kreisarmeninspektoren die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehn können. Wenn der Armeninspektor die Aufnahme verweigern kann, ist offenbar keine Aufnahme ohne seine Zustimmung möglich. Also ist er es, der über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Die Etataufnahme beruht demnach auf einer Verfügung eines staatlichen Organes, des Kreisarmeninspektors, und nicht eines Gemeindeorgans. Deshalb ist die Etatbeschwerde (§ 105 A- und NG) im Gegensatz zu der Wohnsitzbeschwerde (§ 116 A- und NG) keine Gemeindebeschwerde und wurde

der Hinweis auf die Verfahrensvorschriften des Gemeindegesetzes bei der Revision des § 105 A- und NG durch das Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935 fallengelassen. Für das Etatstreitverfahren gelten heute die Verfahrensvorschriften des Verwaltungspflegegesetzes (gemäß dessen Art. 16), unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des § 105 A- und NG über Stempel- und Gebührenfreiheit in erster Instanz. § 105, Abs. 3 A- und NG ist freilich jetzt insoweit lückenhaft, als er keine Vorschrift über die Beschwerdefrist enthält. Eine solche Vorschrift wäre notwendig, weil die Gemeinden wissen müssen, wann die Verfügung des Kreisarmeninspektors mangels Beschwerde formell rechtskräftig wird. Die Praxis hat diese Lücke in der Weise ausgefüllt, daß sie die in andern Erlassen vorgesehene Frist für Beschwerden gegen Verfügungen staatlicher Organe analog anwendet (z. B. Steuerrekurs und Erbschaftssteuerbeschwerde). Die Frist für solche Beschwerden beträgt seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes 30 Tage (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 43, Nr. 138 und 139). Deshalb hat die Armendirektion in ihrem Kreisschreiben vom 12. August 1946 („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 5/1946, S. 8) auch für die Etatbeschwerde die dreißigtägige Frist als anwendbar erklärt. (Vgl. dazu auch *Blumenstein*, Die Anwendbarkeit des Prozeßverfahrens gemäß dem Verwaltungspflegegesetz, Monatsschrift Bd. 43, S. 113 ff., insbesondere S. 119).

Zu Unrecht ist daher der Regierungsstatthalter auf die innerhalb der dreißigtägigen Frist erhobene Etatbeschwerde der Armenbehörde K. nicht eingetreten. Das Rekursbegehren der Gemeinde K., mit welchem materielle Behandlung der Angelegenheit verlangt wird, ist gutzuheißen.

3. Der Regierungsstatthalter hat über die Frage, ob M. S. und ihr Kind auf den Etat der dauernd Unterstützten gehören, keine Untersuchung durchgeführt, die der Armendirektion die materielle Beurteilung des Streites erlauben würde. Die Sache ist deshalb zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Kosten des Zwischenrekursverfahrens sind der mit ihrem Nicht-eintretensantrag unterliegenden Gemeinde S. aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs der Armenbehörde K. wird gutgeheißen, der Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 27. März 1947 aufgehoben und die Streitsache zur materiellen Untersuchung und Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 29. April 1947).